

# ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

---

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und etwaige Abweichungen zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 24. Februar 2012 bis zum 14. Juni 2012 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 02. Juli 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für die Corporate Governance Praxis der Viscom AG seit dem 15. Juni 2012 bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

## **1. Kein Angebot der Briefwahl (Kodex Ziffer 2.3.3 Satz 2 a.F.).**

Die Viscom AG macht von der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geschaffenen Möglichkeit der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vorerst keinen Gebrauch. Vorstand und Aufsichtsrat wollen im Hinblick auf die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten, bevor die Möglichkeit zur Briefwahl eröffnet wird.

## **2. Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (so genannte D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen (Kodex Ziffer 3.8).**

Die Gesellschaft hat die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 EGAktG zum 01. Juli 2010 umgesetzt, sieht aber nach wie vor davon ab, einen entsprechenden Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat einzuführen. Der Gesetzgeber hat in § 116 Satz 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt ausdrücklich ausgenommen.

Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Die Ausdehnung des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung der Viscom AG auch auf Aufsichtsratsmitglieder erschien deshalb nicht sachgerecht.

**3. Die Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Kodex Ziffer 4.2.1).**

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit Rücksicht auf die Größe des Vorstands der Auffassung, dass in dem mit nur drei Mitgliedern besetzten Vorstand ein Vorsitzender oder Sprecher nicht erforderlich ist. Im Übrigen geht das Aktienrecht vom Konsensprinzip, d. h. von einem kollegial und nicht hierarchisch gegliederten Vorstand aus. Seit der Gründung des Unternehmens gilt im Vorstand (bzw. zuvor in der Geschäftsführung) das strenge Konsensprinzip. Alle wesentlichen Entscheidungen werden stets gemeinsam durch sämtliche Vorstände getroffen.

**4. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Viscom AG sehen keine Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (Kodex Ziffer 4.2.3).**

Die Vorstandsansetzungsverträge sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit keinen Abfindungscap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor, auch nicht in Form von sog. (modifizierten) Koppelungsklauseln. Eine Abfindungsbegrenzung für das Vorstandsmitglied wäre in den relevanten Fällen rechtlich häufig nicht durchsetzbar. Liegt weder ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung im Sinne des §§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG noch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags im Sinne des § 626 BGB vor, kann der Dienstvertrag mit dem

betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen. Auch sog. (modifizierte) Koppelungsklauseln, die die Beendigung des Vorstandsansetzungsvertrags an den Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund knüpfen und für diesen Fall einen entsprechenden Abfindungscap vorsehen, können nicht gegen den Willen des betreffenden Vorstandsmitglieds einseitig vom Aufsichtsrat durchgesetzt werden (Abweichung von Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

**5. Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang keine konkrete langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt (Kodex Ziffer 5.1.2).**

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang keine konkrete langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand aufgestellt. Da es sich bei den Vorstandsmitgliedern Dr. Martin Heuser und Volker Pape um die Gründungsmitglieder der Gesellschaft handelt und derzeit nicht abzusehen ist, dass diese Vorstandsmitglieder die Gesellschaft verlassen werden, war und ist eine solche Nachfolgeplanung nicht erforderlich und hätte das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat negativ beeinflusst. Im Übrigen betrifft diese Kodexempfehlung nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nur eine interne Nachfolgeplanung, da sich externe Besetzungen nicht langfristig planen lassen.

**6. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).**

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Nach Ansicht des Aufsichtsrates ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig und führt – anders als bei größeren Gremien – auch nicht zu einer Effizienzsteigerung. Alle Sachverhalte werden von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates behandelt. Eines Nominierungsausschusses bedarf es darüber hinaus nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht.

**7. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Kodex Ziffer 5.4.1 Sätze 2 bis 5).**

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig allein an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) – einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen – berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nach Auffassung des Aufsichtsrates nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Gerade bei einem Gremium, das lediglich aus drei von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern besteht, erscheint die Festsetzung von konkreten Zielen problematisch und häufig schematisch.

**8. Die Satzung und Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sehen keine Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1).**

Bei der Altersstruktur der derzeitigen Besetzung des Vorstands stellt sich die Frage nicht. Außerdem soll dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstands aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte. Eine Festlegung in der Satzung wurde und wird daher als nicht erforderlich erachtet. Hinsichtlich des Aufsichtsrates vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass eine Altershöchstgrenze die Gesellschaft bei der Gewinnung und dem Halten geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat unangemessen einschränken könnte.

**9. Die in der Satzung festgelegte feste und variable Vergütung des Aufsichtsrates berücksichtigt nicht den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.4.6).**

Da der Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Größe keine Ausschüsse gebildet hat, entfällt insoweit eine differenzierte Vergütungsregelung für Ausschussvorsitzende bzw. -mitglieder.

Hannover, 22. Februar 2013

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat